

**SATZUNG
DER
HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT**

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 - Firma, Sitz und Dauer
- § 2 - Zweck der Gesellschaft
- § 3 - Gegenstand des Unternehmens
- § 4 - Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

II. KAPITALAUSSTATTUNG

- § 5 - Grundkapital (Aktienarten - Aktienurkunden - Stimmrecht)
- § 6 - Eigenmittel

**III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FÜHRUNG DER
GESCHÄFTE DER BANK**

- § 7 - Erwerb von Liegenschaften
- § 8 - Gedeckte Schuldverschreibungen
- § 9 - Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft

IV. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

- § 10 - Organe der Gesellschaft
- § 11 - Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder
- § 12 - Verschwiegenheitspflicht
- § 13 - Vorstand
- § 14 - Vertretung der Gesellschaft
- § 15 - Aufsichtsrat
- § 16 - Vorsitzender des Aufsichtsrates
- § 17 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- § 18 - Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 19 - Ausschüsse
- § 20 - Funktionsgebühren und Sitzungsgelder
- § 21 - Hauptversammlung

V. RECHNUNGSLEGUNG

- § 22 - Geschäftsjahr
- § 23 - Jahresabschluss

VI. STAATSAUFSICHT

- § 24 - Staatskommissär

SATZUNG
DER
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
(FN 259167d des LG Eisenstadt)

Stand: nach der Hauptversammlung vom 07.04.2022

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
"HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eisenstadt.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Gesellschaft.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlung- und Dienstleistungsgeschäften aller Art nach § 1 Absatz 1 BWG (Bankwesengesetz) im Umfang der jeweils erteilten Konzession.
- (2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner
 - (a) die Tätigkeiten eines Finanzinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 2 BWG,
 - (b) die Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 BWG,
 - (c) die Versicherungsvermittlung,
 - (d) die Betriebsberatung und Betriebsorganisation,
 - (e) die Vermögensberatung und -verwaltung auch im Wege von Treuhandgeschäften,
 - (f) die Immobilienverwaltung,
 - (g) die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien,
 - (h) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,
 - (i) das Safegeschäft,
 - (j) die Beteiligung an Unternehmen aller Art,
 - (k) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmen,
 - (l) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder liegenschaftsgleichen Rechten,
 - (m) die Tätigkeit als übergeordnetes Kreditinstitut im Sinne des § 30 Abs 5 BWG, sowie
 - (n) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und in letztere Geschäftszweige auszugliedern.
- (4) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 4

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich verpflichtend, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.
- (2) In jenen Fällen, in denen das Bankwesengesetz oder andere gesetzliche Vorschriften eine derartige Möglichkeit vorsieht oder vorschreibt, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gesellschaft oder durch Aushang in den Kassenräumen.
- (3) Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten. Das gleiche gilt für in Gesetz oder Satzung vorgesehene Mitteilungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Satzung nicht andere Verständigungsmittel vorsieht.

II. KAPITALAUSSTATTUNG

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 18.700.000,00 (in Worten: Euro achtzehn Millionen siebenhunderttausend) und ist zur Gänze aufgebracht.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 1.870.000 Stückaktien (in Worten: Euro eine Million achthundertsiebzigttausend), welche Stammaktien sind, zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (3) Sämtliche Aktien sind Namensaktien.
- (4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- (5) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs 1 Aktiengesetz bekanntzugeben.
- (6) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest, was auch für andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere gilt. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesell-

schaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

- (7) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (8) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (9) Sofern trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (10) Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

§ 6 Eigenmittel

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (auch Capital Requirements Regulation genannt und im Folgenden als CRR bezeichnet) Ergänzungskapital hereinzunehmen.
- (2) Der Vorstand darf Ergänzungskapital im Sinne des Abs. (1) unter Einhaltung der Bestimmungen der CRR hereinnehmen und die Rahmenbedingungen dafür festlegen. Für die Hereinnahme von Ergänzungskapital einschließlich der Rahmenbedingungen dafür ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FÜHRUNG DER GESCHÄFTE DER BANK

§ 7 Erwerb von Liegenschaften

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben

- a) zur Sicherung aushaftender Forderungen,
- b) zum Eigengebrauch,
- c) aus Veranlagungsgründen.

Die nach lit. a) erworbenen Liegenschaften sind, sobald es wirtschaftlich vertretbar erscheint, zu veräußern, es sei denn, dass sie die Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen nach lit. b) oder c) übernimmt.

§ 8 Gedekte Schuldverschreibungen

- (1) Die von der Gesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie können auf Euro oder auf eine andere Währung lauten.
- (2) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geeigneten Deckungswerte heranzuziehen. Die Beleihungsgrenze wird sowohl für Wohnimmobilien als auch für Gewerbeimmobilien als Deckungswert mit Höhe des Werts der Grundpfandrechte einschließlich aller vorrangigen Grundpfandrechte oder 60% des Werts der als Sicherheit gestellten Immobilie, falls dieser Wert niedriger ist, angesetzt.
- (3) Folgende Pfandobjekte sind als Deckungswerte jedenfalls ungeeignet:
 - a) Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind,
 - b) öffentliches Gut, nicht verbücherte Liegenschaften und Bauwerke im Sinne des § 435 ABGB,
 - c) Bergwerke und Steinbrüche,
 - d) Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.

§ 9 Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft

Emissionen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 10 Bankwesengesetz können auf Euro oder auf eine andere Währung lauten. Sie können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden. Die Unterschriften können faksimiliert werden.

IV. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

§ 10 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Hauptversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann weiters Beiräte errichten.

§ 11

Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

Von der Bestellung als Mitglied des Vorstandes und von der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates sind ausgeschlossen

- a) Personen, die im Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied älter als 65 Jahre sind;
- b) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied älter als 75 Jahre sind,
- c) Personen, die die Anforderungen gemäß § 28a BWG nicht erfüllen;
- d) Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen;
- e) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind sowie der Ehegatte eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz) und des Datengeheimnisses (§ 15 Datenschutzgesetz) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich bei der Gesellschaft tätig sein und die nach bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, wenn ein Vorsitzender bestellt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. In Ausnahmefällen ist eine telefonische Beschlussfassung möglich. Die Voraussetzungen dafür können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Angelegenheiten von der Abstimmung ausgeschlossen,
 - a) in denen es selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
 - b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der übrige Vorstand zu entscheiden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstandes abuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen. Im Übrigen kann er die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen. Der Widerruf ist so lange wirksam, als über seine Unwirksamkeit nicht durch Gericht rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt.
- (6) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zumindest vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, bei wichtigen Anlässen sofort mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (9) Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Bereich des Geld- und Kreditwesens für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig tätig sein, noch sich an einer Personengesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.
- (10) Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Unternehmen betreiben noch Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen annehmen, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden. Grundsätzlich dürfen Mitglieder des Vorstandes insgesamt nicht mehr als 8 Aufsichtsratsmandate in österreichischen Aktiengesellschaften außerhalb des Konzerns der Gesellschaft haben, wobei für diese Zwecke der Vorsitz im Aufsichtsrat doppelt zu zählen ist.

§ 14 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird mit Ausnahme der in § 18 Absatz 6 lit. e) und f) angeführten Fälle durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Zur Vertretung der Gesellschaft sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen befugt. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft kann mit den unternehmensgesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- (4) Beim Geschäftsverkehr mit Hilfe von Formularen oder maschinellen Einrichtungen kann eine Unterschrift faksimiliert werden oder unterbleiben. Im letzten Fall ist auf dem Schriftstück der Hinweis anzubringen, dass dieses nicht unterfertigt wird.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Aufsichtsräten sowie aus den im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertretern. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als 5 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, so kann ein weiteres Mitglied zu einem zusätzlichen Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu Sitzungen zusammen.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreter/s übernimmt das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrates die Funktion des Vorsitzenden.
- (4) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand haben das Recht, schriftlich die Einberufung einer Sitzung mit entsprechender Begründung zu verlangen. Diesem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (5) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Staatskommissär, sein Stellvertreter und der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates kann dieses im Einzelfall sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (7) Die Einladung hat schriftlich, spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen telefonisch oder per E-Mail 48 Stunden vorher, zu erfolgen.

- (8) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Vorstand berechtigt.
- (9) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die ordnungsgemäße Einladung gemäß Absatz 7 und die Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters sowie von jeweils mehr als der Hälfte der weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Eine Beschlussfassung im Umlauf ist in dringenden Fällen zulässig. Dies kann schriftlich, auf elektronischem Wege, fernmündlich oder durch eine andere vergleichbare Form erfolgen. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten. Die Bestimmungen des Absatzes 9 gelten sinngemäß.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiederzugeben hat, aufzunehmen, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung, in der nach Ablauf der vorhergehenden ordentlichen Funktionsperiode die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein einziger Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheidet. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind die Bestimmungen der Satzung über den Stellvertreter des Vorsitzenden auf alle diese entsprechend der bei ihrer Wahl vorgenommenen Reihung anzuwenden.
- (2) Erhält bei einer Wahl nach Absatz 1 niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein(e) Stellvertreter dauerhaft verhindert, ihr Amt auszuüben, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Sitzung des Aufsichtsrates zur Behebung dieses Umstandes einberufen.

§ 17

Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

- (1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf jener Hauptversammlung, in der über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschlossen wird; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung, Rücktritt mittels schriftlicher, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden Erklärung, oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 11. Der Widerruf einer Aufsichtsratsbestellung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so ist die dadurch frei werdende Stelle unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wieder zu besetzen. Die Wahl des neuen Mitglieds gilt nur für die restliche Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 18

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,
 - a) in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verheiratet, bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
 - b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich ihrer Beteiligungen, zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Lehnt in diesem Fall der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kassa und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder und für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Auch diese sind an das Bankgeheimnis gebunden.

- (6) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen
- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Konzernabschlusses,
 - c) der Vorschlag über die Gewinnverwendung,
 - d) die Genehmigung des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes,
 - e) die Vertretung der Bank bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch der Abschluss der Dienstverträge sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
 - f) die Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
 - g) Vorschläge zur Änderung der Satzung durch die Hauptversammlung und Beschlüsse gemäß Absatz 9,
 - h) Erlassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse.
- (7) In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäfte zu bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG, §§ 28 und 28b BWG) der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs. 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), sind auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.
- (8) Bei der Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 6 lit. e) und f) wirken die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter nicht mit.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der Niederschriften sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 20 Funktionsgebühren und Sitzungsgelder

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung festgesetzte Funktionsgebühren und Sitzungsgelder gewährt sowie Auslagen ersetzt.

§ 21 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - durch den Aufsichtsrat einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, an dem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass auf schriftliches Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift jener Unterlagen zu übermitteln ist, die nach zwingenden aktienrechtlichen Vorgaben ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen sind.
- (3) Mit Zustimmung aller Aktionäre kann im Einzelfall von den Fristen und Formen der Einberufung der Hauptversammlung Abstand genommen werden.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Versammlung. Es bedarf keiner gesonderten Anmeldung.
- (5) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- (6) Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte sind nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.
- (7) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (8) Der Vorsitzende kann Umstellungen der Tagesordnung vornehmen und bestimmt ferner Art und Form der Abstimmungen.
- (9) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

V. RECHNUNGSLEGUNG

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse samt Anhang (Notes) und Konzernlageberichte einschließlich der Anlage gemäß § 63 Abs.5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Bankprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).
- (3) Eine Verzinsung des Ergänzungskapitals darf nur dann erfolgen, wenn die Gesellschaft einen unternehmensrechtlichen Gewinn vor Berücksichtigung der Nettoveränderung vor Rücklagen erzielt. Aus dem verbleibenden Jahresüberschuss ist die gesetzlich vorgeschriebene Haftrücklage zu bilden. Über den sodann verbleibenden Bilanzgewinn hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Gewinnverteilung vorzulegen.
- (4) Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (5) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (6) Dividenden der Aktionäre, die durch drei Jahre nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VI. STAATSAUFSICHT

§ 24 Staatskommissär

- (1) Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden.
- (2) Beschlüsse eines im Absatz 1 genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.
- (3) Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Für das Landesgericht Eisenstadt/Firmenbuch bestimmte stempelfreie Beurkundung gemäß Paragraf 148 des Aktiengesetzes:-----

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut der Satzung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, mit dem Wortlaut, wie sie in dem mir urschriftlich vorliegenden Hauptversammlungsprotokoll der vorgenannten Gesellschaft vom 07.04.2022 (siebenten April zweitausendzweiundzwanzig) mit dem Beschluss über die durchgreifende Änderung der Satzung beurkundet ist, übereinstimmt.-----

Eisenstadt, am 07.04.2022 (siebenten April zweitausendzweiundzwanzig).-----



MAG. ALEXANDER GRUBER
Substitut des öffentlichen Notars
Mag. Heinz Manninger